

Satzung der Motorradstadt Zschopau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung)

Gemäß der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau mit Beschluss Nr. 494 in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Motorradstadt Zschopau - nachfolgend „öffentliche Straßen“ genannt. Sie trifft zudem Regelungen zur Gebührenerhebung der ausgeübten Sondernutzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, im Folgenden als „Straße“ bezeichnet, gehören,
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - 1.1 der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - 1.2 die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Antragsteller ist, wer einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach dieser Sondernutzungssatzung bei der Motorradstadt Zschopau stellt.
- (4) Erlaubnisgeber einer Sondernutzung ist die Motorradstadt Zschopau.

- (5) Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (6) Sondernutzer sind
1. Erlaubnisnehmer,
 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
 3. derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Motorradstadt Zschopau. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z. B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Anordnung). Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung von Rechten aus der Erlaubnis durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, welche nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der Zustimmung der Motorradstadt Zschopau.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine sonstige Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Ebenfalls keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es, wenn mit der Motorradstadt Zschopau über die Nutzung nach dieser Satzung eine vertragliche Vereinbarung besteht.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf weiterhin:
1. Baurechtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u.Ä., sowie Werbung an der Stätte der Leistung in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m, bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind, oder nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Die Erlaubnisfreiheit ist dahingehend eingeschränkt, dass Teile baulicher Anlagen auf keinen Fall in die Fahrbahn hineinragen dürfen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßennebenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Balkone, Sonnenschutzdächer und Vordächer dürfen auf keinen Fall in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diesen beeinträchtigen. Werbeanlagen sind innerhalb der Ortsdurchfahrten von Staats- bzw. Bundesstraßen

nicht auf Straßenflurstücken zu errichten. Für die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten die Anbauverbote bzw. -beschränkungen des § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG.

2. Das Aufstellen von Bepflanzungen in ortsveränderlichen Pflanzgefäßen bis zu einer Grundfläche von 0,5 m², unter Ausschluss einer gewerblichen Nutzung oder Nutzung als Werbeanlage, ohne den öffentlichen Verkehrsraum zu beeinträchtigen.
 3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. Informationsstände zur Verbreitung von politischem, karitativem oder religiösem Gedankengut und sonstigen Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilung von Informationsmaterial u. a.). Unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach der StVO,
 5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u. Ä. aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird. Unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigungspflicht nach der StVO,
 6. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter, Fahrradständer jeweils ohne Werbung,
 7. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie Polizei- und Feuerwehrsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel,
 8. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 9. Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch den Straßenbaulastträger oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden,
 10. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Antrag auf Sondernutzung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis bedarf eines vorangegangenen schriftlichen Antrags. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor beabsichtigter Inanspruchnahme einzureichen. Eine Fristverkürzung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, insofern die hierfür zugrunde liegenden Umstände bei der Antragsstellung glaubhaft dargelegt und begründet werden.
- (2) Dem Antrag muss mindestens zu entnehmen sein:
 1. Vor- und Familienname, Anschrift sowie Unterschrift des Antragstellers,

2. Art, Dauer und räumliche Eingrenzung der beabsichtigten Sondernutzung,
 3. Lageskizze, Verkehrszeichenplan und weiterführende Erläuterungen, sofern erforderlich oder geboten,
 4. Zustimmung des Straßenbaulastträgers bei Eingriff in den Straßenkörper (z. B. Aufgrabungen).
- (3) Auf Anforderung sind zum Erlaubnisantrag ergänzende Informationen einzureichen.
- (4) Die mit einer erteilten Sondernutzung einhergehende Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Sondernutzer.
- (5) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sollen mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung verbunden werden.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Motorradstadt Zschopau. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird zeitlich begrenzt oder auf Widerruf erteilt. Sie kann zum Zeitpunkt der Erteilung und auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt grundsätzlich schriftlich. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis auch mündlich erteilt werden.
- (3) Soweit die Motorradstadt Zschopau nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Eine Erlaubniserteilung ist zu versagen,
 1. wenn durch die beantragte Sondernutzung oder Häufungen bereits erteilter Sondernutzungen eine Gefährdung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche auch durch geeignete Auflagen nicht ausgeräumt werden können,
 2. sofern die beantragte Sondernutzung einen Verstoß gegenüber anderen Rechtsvorschriften zur Folge hat.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Interesse am Gemeingebrauch deutlich höher zu werten ist als das Interesse des Antragstellers an der Erteilung. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes der Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung zuzusprechen ist. Eine Versagung kommt insbesondere in Betracht, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigt wird,
4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann,
5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.

§ 8 Erlaubniswiderruf

Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis kann gegenüber dem Sondernutzer insbesondere widerrufen werden, wenn:

1. er die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
2. er gegen seine Pflichten nach dieser Satzung verstößt,
3. dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist,
4. er die Gebühr für die laufende Sondernutzung trotz Mahnung nicht entrichtet.

§ 9 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Der Sondernutzer hat die Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten.
- (2) Der Sondernutzer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Der Sondernutzer ist verpflichtet, Mitarbeitern der Motorradstadt Zschopau sowie dem Polizeivollzugsdienst die erteilte Sondernutzungserlaubnis in schriftlicher oder elektronischer Form auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Sondernutzer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten verunreinigten Flächen sind zu reinigen. Die Pflicht zur Beseitigung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge eines mangelhaften Zustands der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- (5) Der Sondernutzer hat die Beendigung oder die Veränderung einer Sondernutzung unverzüglich der Motorradstadt Zschopau schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Motorradstadt Zschopau Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Motorradstadt Zschopau freizustellen.
- (2) Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen. Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Träger der Straßenbaulast aus der Sondernutzung entstehen.
- (4) Der Träger der Straßenbaulast kann den Sondernutzer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Ausübung der Sondernutzung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Der Träger der Straßenbaulast kann die Hinterlegung einer Sicherheit fordern.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
- (6) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen dem Träger der Straßenbaulast die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Der Träger der Straßenbaulast kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

Ohne Erlaubnis errichtete erlaubnispflichtige Anlagen oder nicht ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Anlagen können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Motorradstadt Zschopau nach Maßgabe des § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben. Gleiches gilt, wenn der Sondernutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 12 Gebührenpflicht, Gebührenbemessung, Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist, und Verwaltungskosten sowie Auslagen nach der Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Sie soll sich nach Möglichkeit nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung richten. Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr gemäß Tarifstelle 3.2 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Jahresgebühren und Monatsgebühren sind auch bei zeitlich begrenzter Nutzung in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen können durch die Motorradstadt Zschopau entschieden werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Erlaubnis nicht. In den Fällen der Ausübung einer Sondernutzung ohne entsprechender Sondernutzungserlaubnis verdoppelt sich die im Gebührenverzeichnis angegebene Gebühr.
- (6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei.
- (7) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Von der Festsetzung kann auch aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, abgesehen werden.
- (8) Der Oberbürgermeister der Motorradstadt Zschopau kann die Gebührenpflicht für Gewerbetreibende ganz oder teilweise aufheben, wenn der Sondernutzer aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zeitlich befristeter Verordnungen zur speziellen Gefahrenabwehr oder auf Grundlage hiervon erlassener Allgemeinverfügungen,
 1. wirtschaftlich erheblich in seiner gewerblichen Tätigkeit beeinträchtigt wird,
 2. an der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gehindert wird,
 3. erheblich in Art und Umfang der bisherigen Nutzung einer bereits genehmigten Sondernutzung beeinträchtigt wird,
 4. erheblich in Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung einer beantragten Sondernutzung beeinträchtigt wird,
 5. an der Ausübung einer bereits genehmigten Sondernutzung gehindert wird und hierfür keine entsprechende Entschädigung durch den Ordnungsgeber erfolgt.Auf Verlangen der Motorradstadt Zschopau hat der Erlaubnisnehmer die Hinderung nach Nr. 2 oder die erhebliche Beeinträchtigung in Art und Umfang nach Nr. 1, 3 und 4 glaubhaft zu machen.
- (9) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (10) Die in der Anlage 1 festgelegten Verwaltungsgebühren enthalten nicht die Umsatzsteuer. Soweit öffentlich-rechtliche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld zum Ersten der jeweiligen Zeiteinheit.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen Sondernutzungsgebühren bereits bezahlt worden sind, können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, der im Fall des Abs. 1 vor dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Im Fall des Abs. 2 ist der schriftliche Antrag vor dem beabsichtigten Ende zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Erstattung von Verwaltungskosten und Auslagen nach der Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung).

§ 16 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) oder § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR bzw. 5.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Motorradstadt Zschopau vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 25.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Zschopau (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2000 sowie die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Zschopau (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2000, außer Kraft.

Zschopau, den 29.02.2024



Sigmund
Oberbürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung der Motorradstadt Zschopau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Sondernutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EUR
1	gewerbliche Sondernutzung			
1.1	Gastronomischer Betrieb (Aufstellen von Tische, Stühle und Aufstellung einer Abgrenzung des Bereichs der Außengastronomie) Die ersten 25 m ² sind gebührenfrei	m ²	Monat	1,50
1.2	Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen und Verkaufsständen für Waren kurzfristig Langfristig (ab dem 1. Monat)	m ²	Tag Monat	4,00 32,00
1.3	Informationsstände gewerblich	m ²	Tag	7,00
1.4	Werbestände z.B. zum Abschluss von Verträgen, Abonnements usw., sowie Lotterieverkaufsstände	m ²	Tag	12,00
1.5	Aufstellung von Warenständern und Warentischen zur Warenpräsentation am Ort der Leistung	m ²	Monat	4,00
1.6	Plakatierung im öffentlichen Straßenraum bis Format A1	Stück	Tag	0,50

2	bauliche Sondernutzungen			
2.1	Warenautomaten	m ²	Jahr	25,00
2.2	Werbeanlagen	m ² Ansichtsfläche	Tag	3,00
	kurzfristig		Monat	10,00
	längerfristig		Jahr	100,00
	dauerhaft			
2.3	Werbetafeln, Reklamestände, Werbebanner	m ²	Monat	15,00
			Jahr	100,00
2.4	Gerüst (bei einer ununterbrochenen Nutzung über acht Wochen wird die doppelte Gebühr verlangt)	m ²	Tag	0,25
2.5	Baustelleneinrichtung, u.a. Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, sonstigem Baustellenzubehör bzw. Baustellenbedarf (bei einer ununterbrochenen Nutzung über acht Wochen wird die doppelte Gebühr verlangt)	m ²	Woche	0,60
2.6	Containern bis 8 m ³	Stück	Tag	2,00
	Containern ab 8 m ³		Tag	4,00
2.7	Mülltonnen	Stück	Monat	50,00
	Mülltonne klein (bis 240 l)		Monat	120,00
	Mülltonne groß			
2.8	Lagerung von Gegenständen die nicht unter 2.6 bis 2.7 fallen, z.B. Gegenständen der Ver- und Entsorgung, sofern die Dauer 24 Stunden übersteigt	Stück	Tag	20 bis 500,00
2.9	Überspannungen	m	Woche	3,00
2.10	Markisen, Vordächer	Stück	auf Widerruf	50,00

3.	sonstige Sondernutzungen			
3.1	jegliche Sondernutzung auf öffentlich bewirtschafteten Parkstellflächen			jeweilige Parkgebührensomme bei voller Auslastung der Stellplätze für die Dauer der Sondernutzung
3.2	sonstige Sondernutzung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Sondernutzungssatzung			20,00 bis 800,00 EUR